



Vorlage

Nr.: 0776/2007
öffentlich

Anregung zur Verkehrssicherheit des Radweges "Alter Hammweg"

Beratungsfolge

18.12.2007 Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Mit Schreiben vom 29.10.2007 macht eine Petentin im Rahmen eines Bürgerantrags (Anregungen und Beschwerden gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Beckum) auf die mangelnde Verkehrssicherheit auf dem Radweg im Verlauf der Straße „Alter Hammweg“ aufmerksam. Sie bemängelt, dass in Höhe des Kindergartens St. Martin Fußgänger den Radweg benutzen und Autofahrer an den einmündenden Straßen die Radfahrer missachten, da sie nicht erahnen, dass ein beidseitig befahrener Radweg kreuzt.

Die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung ist mit besonderen Gefahren verbunden und deshalb aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht erlaubt. Links angelegte Radwege können allerdings, wenn eine sorgfältige Prüfung nichts Entgegenstehendes ergeben hat, durch die Straßenverkehrsbehörden im Einzelfall mit Zeichen zur Benutzung durch die Radfahrer auch in Gegenrichtung freigegeben werden. Davon soll außerorts bei nur einseitig angelegten Radwegen in der Regel und innerorts nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Die Voraussetzungen für die Freigabe sind, dass

- der Radweg baulich angelegt ist,
- für den Radweg in Fahrtrichtung rechts eine Radwegebenutzungspflicht besteht,
- die lichte Breite des Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens 2 m, beträgt und
- die Führung an den Kreuzungen und Einmündungen eindeutig und besonders gesichert ist.

An Kreuzungen und Einmündungen ist der Kraftfahrzeugverkehr durch Aufstellung der Zeichen 138 Straßenverkehrsordnung (StVO) „Radfahrer“ und dem Zusatzschild 1000-30 StVO „Beide Richtungen, zwei gegengerichtete waagerechte Pfeile“ auf die besonderen Gefahren eines neben der durchgehenden Fahrbahn verlaufenden und zu kreuzenden Radweges aufmerksam zu machen.

Grundsätzlich erfüllt der Radweg an der Straße „Alter Hammweg“ die Voraussetzung für die Freigabe. Durch Beschilderung mit Zeichen 237 StVO „Sonderweg Radfahrer“ oder Zeichen 241 StVO „Getrennter Fuß- und Radweg“ müsste zunächst eine Benutzungspflicht des rechten Radweges angeordnet werden. Durch Anbringung der gleichen Verkehrszeichen an dem Radweg in Fahrtrichtung links und Anbringung der Verkehrszeichen für den Kraftfahrzeugverkehr würde dann auch eine Pflicht zur Benutzung des Radweges in Fahrtrichtung links normiert.

Die Anlage von benutzungspflichtigen Radwegen in Tempo 30-Zonen erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der StVO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift. Aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten durch den Kraftfahrzeugverkehr in den Tempo 30-Zonen ist die Benutzungspflicht generell entbehrlich. Bildet das tatsächliche Verkehrsgeschehen eine besondere Gefährdungslage für den Radverkehr ab (erhöhte Unfalllage, Besonderheit der Radwegführung, Umfeld von Schulen und Kindergärten u.a.) ist die Anordnung der Benutzungspflicht als Einzelfallentscheidung möglich.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, den Radweg an der Straße „Alter Hammweg“ zur Benutzung auch in Fahrtrichtung links freizugeben, um die Verkehrssicherheit der Radfahrer in diesem Bereich zu verbessern.

Die Freigabe des Radweges „Alter Hammweg“ in Fahrtrichtung links wird in der Besprechung von Verkehrsangelegenheiten am 05.12.2007 erörtert. Das Ergebnis der Abstimmung wird mündlich bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag

Der Radweg an der Straße „Alter Hammweg“ wird in Fahrtrichtung links freigegeben. Die entsprechenden Verkehrszeichen sind durch die Verwaltung anzuordnen.

Anlagen

ohne